

2026.TVS.0019

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs, Abholdienst für Sperrgut, weitere Leistungen auf Ersuchen hin, Dienstleistungen für andere Gemeinden, Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge und weitere Anpassungen: Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Teilrevision

1. Worum es geht

Im Zuge der Liberalisierung des Gewerbekehrrechts (Motion Fluri; Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600; per 1. Januar 2016 in Kraft getreten) wurde der Begriff «Siedlungsabfälle» neu definiert. Gemäss der seit dem 1. Januar 2019 angepassten Definition gelten Abfälle, die von Unternehmen mit schweizweit 250 und mehr Vollzeitstellen stammen, neu als «übrige Abfälle». Betroffene Unternehmen fallen damit nicht mehr unter das Entsorgungsmonopol der Gemeinden und müssen die Entsorgung ihres Kehrichts eigenverantwortlich organisieren. Unternehmen auf dem Platz Bern, wie zum Beispiel das Inselspital, diverse Grossverteiler und die Universität Bern sind somit seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr gezwungen, über Entsorgung + Recycling Stadt Bern (ERB) zu entsorgen.

Mit GRB 2018-1539 vom 14. November 2018 hat der Gemeinderat die entsprechenden neuen Bestimmungen bzw. Tarife in der Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV; SSSB 154.12) beschlossen und per 1. März 2019 in Kraft gesetzt (vgl. Ziffer 4 Anhang 5 EV). Die Aufnahme der Tarife für Unternehmen ausserhalb des Monopolbereichs in die Entgelteverordnung war als Übergangslösung notwendig, da nach der nationalen Vernehmlassung zur Änderung der VVEA bis zu deren Inkraftsetzung am 1. Januar 2019 nicht genügend Zeit zur Verfügung stand, um das Abfallreglement anzupassen. Mit der vorliegenden Teilrevision des Abfallreglements soll dies nun nachgeholt werden. Gleichzeitig sollen weitere Aktualisierungen vorgenommen werden, die sich in den letzten Jahren aufgedrängt haben.

2. Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick

2.1st

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Die Entsorgung von Abfällen von Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen sowie von Abfällen öffentlicher Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnissen nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, ist keine gesetzlich vorgegebene Aufgabe der Gemeinde mehr. Es handelt sich dabei um eine selbstgewählte Gemeindeaufgabe. Der Gemeinderat erachtet es als zulässig und opportun, dass ERB gewisse Dienstleistungen auch ausserhalb des Monopolbereichs anbieten kann. Selbstverständlich dürfen die Dienstleistungen für Monopolkunden damit nicht beeinträchtigt werden. Damit das Legalitätsprinzip gewahrt ist, sollen diese Dienstleistungen im Abfallreglement geregelt werden. Gleichzeitig sollen eine entsprechende Spezialfinanzierung und ihre Grundbedingungen aufgenommen werden.

Die Dienstleistungen von ERB sollen auf Bern und die umliegenden Gemeinden begrenzt werden. Mit dem Angebot an die Kundschaft ausserhalb des Monopolbereichs kann insbesondere die Auslastung der Fahrzeuge und Infrastrukturen von ERB optimiert werden. Würden alle Kunden ausserhalb des Monopolbereichs eigene Entsorgungsdienstleister beanspruchen, hätte dies zudem erheb-

lichen Mehrverkehr zur Folge, während ERB solche Abfälle auf ihren gewohnten Touren mitnehmen kann und gewährleistet ist, dass auch diese Abfälle fachgerecht entsorgt werden.

Der Angebotsumfang umfasst alle Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung ausserhalb des Entsorgungsmonopols, also sowohl «klassische» Entsorgungsdienstleistungen, als auch Dienstleistungen im Bereich Logistik, Serviceleistungen oder die Begleitung besonderer Projekte, bei denen ERB aufgrund langjähriger Erfahrung unterstützen kann.

2.2nd *Spezialfinanzierung*

Die Bundesgesetzgebung schreibt vor, dass Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs eigenwirtschaftlich betrieben werden müssen, eine Quersubventionierung ist nicht zulässig. Seit 2019 führt ERB für solche Leistungen eine separate Rechnung, die Gewinne wurden jährlich passiviert und die bilanzierte Position steht zweckgebunden für die Dienstleistungen ausserhalb des Monopols von ERB zur Verfügung. Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, dass für das Angebot von Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs durch ERB auch eine entsprechende Spezialfinanzierung geschaffen wird. Wie bei der Monopolrechnung soll auch bei der Rechnung ausserhalb des Monopols mit der Spezialfinanzierung sichergestellt werden, dass Tarifschwankungen aufgefangen werden können. Ausserdem sollen aus den Mitteln der Rechnung ausserhalb des Monopols Investitionen getätigt werden können (z.B. Beschaffung von Presscontainern für Kund*innen ausserhalb des Monopolbereichs) oder spezifische Projekte unterstützt werden. Die Höhe der Spezialfinanzierung wird auf 2,0 Mio. Franken begrenzt. Dieser Betrag soll sicherstellen, dass z.B. ein Kehrichtwagen für die Rechnung ausserhalb des Monopols beschafft werden kann, ohne dass die Spezialfinanzierung danach aufgebraucht ist. Beträge über 2,0 Mio. Franken gehen an den Allgemeinen Haushalt über.

In Absprache mit dem Kanton (Amt für Gemeinden und Raumordnung) wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat bereits eine Spezialfinanzierung 'Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs' gebildet. Der Bestand beläuft sich per 31. Dezember 2025 auf Fr. 173 598.00.

2.3rd *Tarife für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs*

Die Regelung der Tarife für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs in der Entgelteverordnung war als Übergangslösung angedacht und sinnvoll. ERB möchte massgeschneiderte Gesamtentsorgungslösungen anbieten und auf individuelle Bedürfnisse von Grosskund*innen reagieren können, welche oftmals ein eigenes Abfallentsorgungskonzept haben. Die volatilen Märkte, insbesondere beim Papier und Metall, erfordern eine gewisse Flexibilität bei der Preisgestaltung, damit ERB die Rechnung ausserhalb des Monopols kostendeckend bewirtschaften kann. Die Tarife in der Entgelteverordnung sind dafür zu starr und es soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, mit den Kund*innen ein vertragliches Entgelt zu vereinbaren, das marktüblich und mindestens kostendeckend ist – die Entgelteverordnung soll mit Inkrafttreten des teilrevidierten Abfallreglements entsprechend angepasst bzw. die Tarife gestrichen werden. Weiter sollen die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität beachtet werden. Die Tarife sollen öffentlich gemacht werden, z.B. über die Website von ERB.

2.4th

Abholdienst für Sperrgut

Die Einwohner*innen der Stadt Bern können für die Entsorgung von Sperrgut den Abholdienst beanspruchen. Bei diesem wird Sperrgut ab einer Grösse von 1.0 x 0.5 x 0.5 m¹ vor der Haustür kostenpflichtig abgeholt. Bis Ende 2024 wurde der Tarif für den Abholdienst nach Lademinuten verrechnet (Fr. 27.00 pro Minute) und zusätzlich eine Gebühr nach Gewicht für das abgeholte Sperrgut erhoben. Dies führte dazu, dass vielen Nutzenden nicht klar war, welche Gebühren mit dieser Dienstleistung auf sie zukommen werden, und der Abholdienst möglicherweise dadurch nicht beansprucht wurde. Zudem ist es für dieses Gebührenmodell notwendig, dass der Kehrriechwagen über eine Aufbauwaage verfügt, mit der das Gewicht ohne Nutzung von Containern erhoben werden kann. Aufgrund der hohen Kosten für die Aufbauwaage wurden die letzten Kehrriechwagen ohne Aufbauwaage bestellt. Allerdings konnte der Abholdienst basierend auf einer Gewichtsverrechnung so nur noch von ein paar wenigen Kehrriechwagen umgesetzt werden.

Zur Verbesserung der Transparenz der Gebühr wurde deshalb eine Pauschale definiert, die sowohl den personellen Aufwand für das Aufladen des Sperrguts beinhaltet (begrenzt auf 5 Minuten) als auch die Entsorgungsgebühr. Dieses Modell wurde versuchsweise ab Januar 2025 eingeführt. Seither werden wesentlich mehr Abholaufträge gebucht und eine durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass rund 90 % der Kundschaft sehr zufrieden war und auch das neue Verrechnungsmodell begrüssen (75 %). Das neue Gebührenmodell soll zudem künftig die Möglichkeit bieten, dass die Kosten bzw. die Gebühr im Voraus via online-Bezahlungsmöglichkeit beglichen werden können, was zu einer Effizienzsteigerung führt, da das Ausstellen einer Faktura und allfällige weitere Aufwendungen für Adressnachforschungen oder Inkassomassnahmen hinfällig werden.

Eine Gebühr muss grundsätzlich dem verursachten Aufwand entsprechen (Verursacherprinzip), die Praxis lässt aber gewisse Pauschalisierungen durchaus zu. Für die definitive Einführung des neuen Gebührenmodells sind Anpassungen im Abfallreglement notwendig.

2.5th

Leistungen auf Ersuchen hin bei besonderen Verhältnissen, Dienstleistungen für andere Gemeinden

ERB erbringt im Monopolbereich nicht nur die Dienstleistungen, die im Entsorgungskalender aufgeführt sind. Es werden zum Beispiel auch Entsorgungsdienstleistungen für Veranstaltungen durchgeführt oder Separatabfälle bei Monopolbetrieben abgeholt. Diese Dienstleistungen werden aktuell mit Gebühren erhoben, deren Rahmen im Anhang des Abfallreglements und deren konkrete Höhe im entsprechenden Tarif festgelegt wird. Als Alternative zu einer festen gebührenrechtlichen Regelung soll ERB durch das Abfallreglement ermächtigt werden, für Leistungen auf Ersuchen hin bei besonderen Verhältnissen anstelle einer gesetzlich festgelegten Gebühr ein angemessenes Entgelt vertraglich zu vereinbaren.

Es erscheint angezeigt, im Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen von ERB nicht nur Leistungen für Dritte im Bereich ausserhalb des Monopols, sondern auch Leistungen zugunsten anderer Gemeinden zu erwähnen. Mit umliegenden Gemeinden sollen Verträge abgeschlossen werden können, um zum Beispiel die Mitnutzung der Entsorgungshöfe zu gewährleisten, Reparatur- oder Leerdienstleistungen an Sammelstellen anzubieten oder gemeinsame Ausschreibungen zu tätigen.

¹ Unterhalb dieser Grösse handelt es sich um Kleinsperrgut, das mit einer Kleinsperrgutmarke bereitgestellt werden kann

Die Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge ist heute abschliessend unter Ziff. 3.4.3 im Rahmentarif im Anhang zum AFR geregelt. Dies bedeutet, dass gemäss den Ansätzen des Gebührenreglements für Fahrzeuge die Gebühr der Feuerwehr verrechnet wird. Das führt immer wieder zu Verwirrung bei Rechnungsempfänger*innen. Neu sollen daher Stundenansätze für die verschiedenen Kategorien von Fahrzeugen von ERB definiert werden, die für die Abfallkontrolle, Reparaturen von privaten Sammelstellen, Event-Vermietungen u.ä. zum Einsatz kommen.

Neben den ausgeführten Anpassungen werden auch vereinzelte systematische oder redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3. Stellungnahme des Preisüberwachers

Gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) hat bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen die zuständige Behörde den Preisüberwacher grundsätzlich vor dem Beschluss anzuhören. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Behörde hat diese Stellungnahme in ihrem Entscheid anzuführen und ihre allfällige Abweichung zu begründen. Betroffen sind die Gebühren gemäss Ziffer 3.3.1 und 3.4.3 (Anhang Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung).

Der Preisüberwacher wurde entsprechend angehört. In seiner Stellungnahme bringt er keine Einwände gegen die neuen Tarife für die verschiedenen Fahrzeugtypen von ERB vor. Für den Abholdienst für brennbares Gropsperrgut beantragt er jedoch, eine deutlich tiefere Gebühr festzulegen. Er begründet dies, indem er die Gebührenpauschale für den Gropsperrgutabholdienst der Stadt Bern anhand eines einzigen Gegenstands (Matratze) mit den Gebühren der Sperrgutmarken der Gemeinden Köniz und Muri vergleicht. Kleinsperrgut (unter 25 kg) wird in Bern ebenfalls mit Sperrgutmarken und zu tieferen Gebühren als in Muri und Köniz abgeholt. Der Abholdienst für Gropsperrgut (über 25 kg), der in Bern neu mit einer Pauschale abgegolten wird, ist für grössere Gegenstände und grosse Mengen an Sperrgut gedacht.

Der Gemeinderat hat diesen Antrag sorgfältig geprüft. Im konkreten Fall der Entsorgung einer einzelnen Matratze würde die Nutzung des Abholdiensts für Gropsperrgut, weil es sich um eine Pauschale handelt, tatsächlich deutlich teurer ausfallen als in den beiden Nachbargemeinden. Zum gleichen Pauschalbetrag können in Bern jedoch mehrere Gegenstände entsorgt werden (was zu tieferen Kosten pro Gegenstand führt) oder die Selbstanlieferung in einem Berner Entsorgungshof gewählt werden. Letzteres ist in Bern günstiger als die Abholung in Köniz und Muri. Die Bevölkerung von Bern hat also im Fall der Matratze die Wahl, ob sie den Abholdienst beauftragen und idealerweise gleich mehrere Gegenstände entsorgen will oder lieber die wesentlich günstigere Entsorgungsmöglichkeit in den Entsorgungshöfen beanspruchen will.

Die Abholdienst-Pauschale der Stadt Bern ist zudem auch deshalb nicht vergleichbar mit den Angeboten in den beiden Nachbargemeinden, weil in Bern im Gegensatz zu Köniz und Muri auch unbrennbares Sperrgut abgegeben werden kann. Die Pauschale umfasst sowohl die Abfuhr mit dem Kehrriemwagen als auch die Spezialabfuhr mit einem zweiten Fahrzeug für die nicht brennbaren Abfälle. Anders als in Köniz und Muri handelt es sich also um ein Gesamtentsorgungsangebot, das wesentlich umfassender ist und unter Umständen mehrere Fahrzeuge beansprucht. Der Gemeinderat erachtet aus den erwähnten Gründen eine Pauschale von Fr. 65.00 exkl. MWST für den Abholdienst für gerechtfertigt, zumal die Kosten für die Verwertung der Abfälle bereits enthalten sind, und hält deshalb an seinem Antrag fest.

4. Die Änderungen im Einzelnen

Artikel 7a

Der neue Artikel 7a enthält eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Leistungen der Stadt, die nicht dem Monopol der Stadt für die Entsorgung von Siedlungsabfällen unterliegen. Er trägt dem Grundsatz Rechnung, dass wichtige Aufgaben nach dem Legalitätsprinzip einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Für Leistungen von ERB im Bereich ausserhalb des Monopols sprechen verschiedene Gründe. ERB kann auf diese Weise sicherstellen, dass auch Abfälle ausserhalb des Entsorgungsmonopols fachgerecht entsorgt werden, und Synergien erzielen, die auch der öffentlichen Entsorgung zugutekommen. Eine Entsorgung durch ERB vermindert zudem unnötige Umweltbelastungen, weil nicht gleichzeitig verschiedene Unternehmen am gleichen Ort anfallenden Abfall entsorgen und dafür entsprechende Fahrzeuge einsetzen. Damit ist auch den Anwohnenden und dem Verkehrsfluss gedient. Zudem kann die Stadt eine Entsorgung auch in schwierigen Marktsituationen sicherstellen.

Absatz 1 hält zunächst fest, was unter dem Begriff «Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs» gemäss dem Titel zu Artikel 7a zu verstehen ist. Die Stadt soll solche Leistungen nur für Kundschaft in der Stadt oder in umliegenden Gemeinden erbringen können. Eine Beschränkung auf diesen Perimeter rechtfertigt sich, weil vor allem in diesem Fall Synergien mit der öffentlichen Entsorgung in der Stadt Bern erwartet werden können. Eine Ausweitung der Tätigkeit auf ein grösseres Gebiet dürfte zudem zu unnötigen Umweltbelastungen, beispielsweise durch entsprechenden Fahrzeugverkehr, führen, die mit Dienstleistungen von ERB ausserhalb des Monopolbereichs wie erwähnt reduziert werden sollen. Keine besonderen Einschränkungen statuiert Absatz 1 demgegenüber in Bezug auf die Art der Leistungen. In Betracht fallen sowohl «klassische» Entsorgungsleistungen wie die Abfuhr von Abfällen als auch Leistungen beispielsweise im Bereich der Logistik, der Serviceleistungen, der Information oder der Begleitung besonderer Projekte.

Absatz 2: Primäre Aufgabe der Stadt ist die öffentliche Entsorgung nach den Artikeln 5-7. Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs dürfen die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen. Sie müssen nach den bundesrechtlichen Vorgaben vor allem auch in finanzieller Hinsicht strikt von der öffentlichen Entsorgung abgegrenzt werden (vgl. Art. 13a und die Erläuterungen dazu).

Artikel 8

Der neu formulierte Artikel 8 enthält etwas offenere Formulierungen und kleinere Präzisierungen zur Zusammenarbeit mit Dritten und zur Übertragung von Aufgaben an Dritte.

Absatz 1 beschreibt neu die Zusammenarbeit mit Dritten (aktuell z.B. Kunststoffsammlung oder reu-se & repair), nicht nur mit anderen Gemeinden. Für besondere Arten der Entsorgung, beispielsweise von Sonderabfällen, bietet sich im Interesse einer fachgerechten Entsorgung oder allenfalls auch aus wirtschaftlichen Gründen unter Umständen die Zusammenarbeit mit spezialisierten privaten Unternehmen an.

Absatz 2 sieht neu vor, dass die Stadt Aufgaben im Bereich der öffentlichen Entsorgung nach den Artikeln 5 und 7 auch für andere Gemeinden übernehmen kann. Dies ergibt sich an sich bereits aus dem Grundsatz nach Absatz 1, wird aber im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit neu ausdrücklich festgehalten.

Der neue Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2, ist aber redaktionell etwas anders gefasst und inhaltlich offener formuliert. Die Bestimmung erlaubt auch die Übertragung von Aufgaben nach Artikel 7, z.B. im Bereich der Kontrolle, der Information oder der Förderung privater Bestrebungen (Art. 7 Abs. 3). Die Stadt kann eine bestimmte Aufgabe (z.B. Sonderabfall- oder Spezialtransporte) zudem grundsätzlich auch vollständig an Dritte übertragen. Nach wie vor gelten für sol-

che Übertragungen die allgemeinen Vorschriften im Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement, UeR; SSSB 152.03) und in der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung, UeV; SSSB 152.031) sowie Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 18. März 1998 (GG; BSG 170.11).

Artikel 9

Der neue Artikel 7a regelt Tätigkeiten von ERB ausserhalb der öffentlichen Entsorgung. Absatz 1 verweist deshalb neu nur noch auf die Artikel 5-7. Auf eine Verweisung auf Artikel 8 kann verzichtet werden, weil die da geregelte Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung stets (nur) Aufgaben gemäss Artikel 5 oder 7 betrifft.

Die bisherigen Bestimmungen über den Finanzhaushalt für die öffentliche Entsorgung bleiben im Wesentlichen unverändert. Der neue Absatz 3 weist im Sinn einer Information aber schon zu Beginn des Abschnitts darauf hin, dass für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs besondere Vorgaben gelten (vgl. Art. 13a und Erläuterungen dazu).

Artikel 10

Der neue Artikel 20 Absatz 2 sieht für Leistungen auf Ersuchen hin bei besonderen Verhältnissen im Bereich der öffentlichen Entsorgung die Möglichkeit vertraglicher Entgelte vor. Buchstabe a wird entsprechend angepasst.

Absatz 2bis: Die Änderung dieser Bestimmung betrifft lediglich redaktionelle Anpassungen. Insbesondere wird der Ausdruck «Ziffer» durch den gebräuchlichen und auch im Abfallreglement sonst verwendeten Begriff «Buchstabe» ersetzt.

Artikel 11

Absatz 1: Die kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) regelt die Abschreibungen in der aktuellen Fassung in den Artikeln 83 ff.. Artikel 82 GV regelt heute die Bilanzierung des Verwaltungsvermögens.

Artikel 13a

Absatz 1 und 2: Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und insbesondere Artikel 32a USG schreiben vor, dass die Siedlungsabfallentsorgung eigenwirtschaftlich betrieben werden muss. Eine Quersubventionierung von Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs durch die öffentliche Entsorgung oder umgekehrt wäre unzulässig. Die Absätze 1 und 2 sehen deshalb vor, dass die Aufwendungen und Erträge für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs ausserhalb der Sonderrechnung für die öffentlichen Entsorgung (Abfallrechnung) nach Artikel 9 Absatz 2 erfasst werden müssen und die Abfallrechnung nicht beeinflussen dürfen.

Absatz 3: Das Ergebnis für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs ist grundsätzlich zweckbestimmt zu verwenden und wird in eine besondere Spezialfinanzierung «Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs» eingelegt. Diese Spezialfinanzierung ist nicht mit der spezialfinanzierten Aufgabe «Abfallentsorgung» oder mit der besonderen Spezialfinanzierung für diesen Bereich nach Artikel 12 zu verwechseln. Die Höhe der Einlagen in die Spezialfinanzierung «Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs» ist begrenzt. Beträgt der Bestand der Spezialfinanzierung 2,0 Mio. Franken oder mehr, fliessen die Überschüsse für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs dem allgemeinen Finanzhaushalt der Stadt Bern zu.

Absatz 4 umschreibt, zu welchen Zwecken die Mittel der Spezialfinanzierung zu verwenden sind. Über Entnahmen zu diesen Zwecken entscheidet im konkreten Fall der Gemeinderat (Abs. 5).

Absatz 6: Auf eine Verzinsung der Spezialfinanzierung Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs wird praxisgemäss verzichtet.

4. Abschnitt (Titel)

Neben den Gebühren werden im neuen Artikel 20 Absatz 2 auch vertragliche Entgelte für Leistungen auf Ersuchen hin bei besonderen Verhältnissen und im neuen Artikel 25a generell vertragliche Entgelte für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs geregelt. Der Abschnittstitel wird entsprechend angepasst.

Artikel 14

Absatz 1: Artikel 20 sieht neu die Möglichkeit vor, für Leistungen auf Ersuchen hin bei besonderen Verhältnissen anstelle einer Gebühr ein vertragliches Entgelt zu vereinbaren. Buchstabe c wird entsprechend ergänzt.

Für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs werden generell vertragliche Entgelte zu vereinbaren sein (vgl. Art. 25a und Erläuterungen dazu). Der neue Absatz 4 enthält einen entsprechenden Vorbehalt, der allerdings nur deklaratorischer Natur ist. Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs von ERB erfolgen ausserhalb der öffentlichen Entsorgung nach den Artikeln 5 ff.

Artikel 18

Die Gebühr für das Abholen von brennbarem Grobsperrgut auf Verlangen hin bemisst sich heute nach Ziffer 3.3.1 des Rahmentarifs im Anhang nach Lademinuten. Neu werden dafür eine Pauschalgebühr und gegebenenfalls ein Zuschlag für das länger dauernde Aufladen erhoben (vgl. Ziff. 3.3.1 des Anhangs und Erläuterungen dazu). Die Grundsatzbestimmung unter Buchstabe b wird entsprechend angepasst.

Artikel 20

Artikel 20 sieht im neuen Absatz 2 vor, dass für Leistungen auf Ersuchen hin bei besonderen Verhältnissen vertragliche Entgelte vereinbart werden können. Der Titel wird entsprechend angepasst.

Neuer Absatz 2: Bisher werden für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin ausschliesslich Gebühren gemäss den Ziffern 3.4.1 bis 3.4.3 des Rahmentarifs im Anhang erhoben. In der Praxis werden mehr und mehr Leistungen von ERB gewünscht, denen mit dieser starren Regelung nicht angemessen Rechnung getragen werden kann. Zu denken ist etwa an das Zur-Verfügung-Stellen von besonderen Gebinden für Grossanlässe gegen ein Depot oder an die Abfuhr von Separatabfällen ausserhalb der ordentlichen Abfuhr. ERB hat in solchen Fällen neu die Möglichkeit, anstelle einer Gebühr ein der Leistung angemessenes vertragliches Entgelt zu vereinbaren, das für wiederkehrende Leistungen auch in einer Jahrespauschale bestehen kann. Vertragliche Entgelte bei besonderen Verhältnissen sind sinnvoll und auch in anderen grundsätzlich gebührenfinanzierten Bereichen verbreitet; vgl. z.B. Artikel 35 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1). Weil ein solches Entgelt mit den Privaten vereinbart werden muss, bedarf es anders als eine Gebühr keiner einlässlichen gesetzlichen Regelung. Es darf aber nicht einfach nach Belieben oder gar willkürlich festgelegt werden. ERB ist nach dem zweiten Satz in Absatz 2 gehalten, die Bemessungsgrundsätze nach Artikel 16 und den Grundsatz der Rechtsgleichheit zu beachten.

Artikel 23

Das Abfallreglement sieht seit der Revision vom 8. November 2012 vor, dass sämtliche Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für Säcke und Kleinsperrgut (Gebührenmarken) in jedem Fall förmlich

verfügt werden. Diese Regelung ist mit Aufwand verbunden, der sich insbesondere dann nicht rechtfertigen lässt, wenn eine Gebühr, beispielsweise für die Abfuhr von Grobsperrgut, bereits im Voraus bezogen werden kann oder «sur place» bezahlt wird. Mit einem solchen Inkasso wird auch vermieden, dass beispielsweise bei einem Wegzug der Gebührenpflichtigen noch aufwändige Nachforschungen zum neuen Aufenthaltsort angestellt werden müssen. Absatz 2 sieht deshalb die Möglichkeit vor, dass Gebühren auch zum Voraus oder vor Ort bezahlt werden können und nur zu verfügen sind, wenn sie nicht sogleich bezogen werden.

Artikel 25a

Absatz 1: Anders als für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, für welche die Stadt über ein gesetzliches Monopol verfügt, hat die Stadt nicht die Möglichkeit, für ihre Leistungen auf dem freien Markt einseitig Gebühren festzulegen. Absatz 1 sieht deshalb vor, dass sie für solche Leistungen mit der Kundschaft ein vertragliches Entgelt vereinbart. Für eine solche Vereinbarung gilt grundsätzlich die Vertragsfreiheit. Absatz 1 setzt dieser Freiheit aber Schranken und schreibt ein marktübliches und mindestens kostendeckendes Entgelt vor, wie dies bereits Artikel 90 Absatz 1 der kantonalen Gemeindeverordnung im Sinn einer dispositiven Vorgabe vorsieht. Leistungen der Stadt im Bereich ausserhalb des Monopols dürfen somit nicht durch anderweitige Erträge quersubventioniert werden.

Absatz 2: Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit soll Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung getragen werden können. ERB ist in dieser Hinsicht allerdings nicht völlig frei, sondern muss als Teil der öffentlichen Verwaltung neben den Grundsätzen nach Absatz 1 auch die Rechtsgleichheit wahren, d.h. für vergleichbare Leistungen grundsätzlich auch das gleiche Entgelt verlangen. ERB wird überdies drauf zu achten haben, dass der Wettbewerb mit oder unter Privaten nicht durch eine sachlich nicht begründete «Preispolitik» verzerrt wird.

Absatz 3: In vielen Fällen dürfte ERB auch im Bereich der Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs mehr oder weniger vergleichbare, standardisierte Leistungen erbringen. Absatz 3 schreibt im Interesse der Transparenz und zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit vor, dass ERB die Höhe des Entgelts für solche Leistungen in geeigneter Form öffentlich bekannt macht. Gedacht ist in erster Linie an eine Publikation auf der Website, nicht an eine Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan gemäss den Artikeln 49b ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11). Die Vorgabe gilt nur für standardisierte Leistungen. Besondere Entgelte für spezielle Leistungen bleiben möglich und müssen nicht in dieser Form bekannt gemacht werden, weil nicht alle denkbaren Leistungen im Voraus «en détail» absehbar sind.

Ziff. 3.3.1 (Anhang Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung)

Die bisherige Regelung, wonach eine Gebühr pro Lademinute geschuldet ist, hat in der Praxis einen grossen «Erhebungsaufwand» zur Folge. Zudem ist für die Kundschaft schwer abschätzbar, welche Kosten tatsächlich auf sie zukommen. Die Pauschale ist transparent und die Sperrgutabfuhr für brennbares Material kann zudem zusammen mit der ordentlichen Kehrrechtabfuhr erfolgen, da keine Aufbauwaage benötigt wird für die Abrechnung (nicht alle Kehrrechtwagen verfügen über eine Aufbauwaage). Mit der zeitlichen Abstufung ist sichergestellt, dass z.B. die Abholung eines Sofas nicht gleich viel kostet wie eine ganze Wohnungseinrichtung.

Im Sinn einer Vereinfachung werden neu eine Pauschale bis zu fünf Lademinuten und ein Zuschlag pro weitere fünf Minuten beanspruchte Zeit erhoben. Nicht mehr geschuldet ist eine zusätzliche Gebühr gemäss dem Tarif vom 8. November 2006 für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (SAT; SSSB 822.113). Im Sinne einer Vereinheitlichung ist auch hier die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den festgelegten Gebühren geschuldet.

Die bisherige Ziffer 3.3.1 wurde entsprechend angepasst und für die zeitliche Abstufung eine neue Ziffer 3.3.2 eingefügt.

Ziff. 3.4.3 (Anhang Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung)

Die Fahrzeuge von ERB (Kehrichtwagen, Lastwagen, Lieferwagen und Kleintransporter bis 3.5 Tonnen) werden vor allem im Zusammenhang mit der Abfallkontrolle und Events eingesetzt. Aktuell wird gemäss den Ansätzen der Feuerwehr verrechnet, was immer wieder zu Verunsicherung bei den Betroffenen führt. ERB möchte auch vor diesem Hintergrund die Kostensätze gemäss eigener Kostenrechnung in Rechnung stellen können. Mit dieser Anpassung wird die gesetzliche Grundlage für die neue Art der Bemessung geschaffen. Die Regelung wird im Abfalltarif zu konkretisieren sein.

5. Klimaverträglichkeit

Die Änderungen des Abfallreglements haben keine Auswirkungen auf das Klima. Würden Dienstleistungen von ERB ausserhalb des Monopols abgelehnt, wäre mit erheblichem Mehrverkehr in der Stadt zu rechnen, da alle Kunden ausserhalb des Monopolbereichs eigene Entsorgungsdienstleister beauftragen müssten.

6. Fakultatives Referendum

Die Teilrevision des Abfallreglements unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 37 Bst. a GO).

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs, Abholdienst für Sperrgut, weitere Leistungen auf Ersuchen hin, Dienstleistungen für andere Gemeinden, Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge und weitere Anpassungen: Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Teilrevision
2. Er beschliesst die Teilrevision des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) gemäss beiliegendem Änderungserlass.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. Juni 2026

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Änderungserlass Abfallreglement
- Synoptische Darstellung der Änderungen im Abfallreglement